



**Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 14.07.2022**

Entschädigungssatzung



Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 14. Juli 2022 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe von 60 % des durchschnittlichen Verdienstaufalls nach der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 1 Abs. 2) pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, sofern sie nicht von diesem Gremium Verdienstaufall erhalten. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz in Höhe von 60 % des analogen Verdienstaufalls nach der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 1 Abs. 2) ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale je angefangene Stunde beträgt 100 % des Satzes der Verdienstaufschlagpauschale nach der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 1 Abs. 4). Die Verdienstaufschlagpauschale darf monatlich einen Betrag in Höhe des vierfachen Satzes nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 1 Abs. 1 erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschalles und der Fahrkosten zur pauschalen Abgeltung aller übrigen Auslagen pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, eines Beirates oder eines Arbeitskreises, der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §40 (2) GOSTVV eingesetzt wurde, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind - sofern sie nicht von diesem Gremium eine Aufwandsentschädigung erhalten - eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 3 Abs. 1).

Die Anzahl der Sitzungen an einem Tag, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, wird auf zwei begrenzt.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten, sofern sie schriftlich auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro zur Abgeltung der Nutzung und der Anschaffung eigener Hardware für die digitale Gremienarbeit.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a) die oder den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung 60 %

b) die Fraktionsvorsitzenden 60 %

der vergleichbaren Entschädigung nach der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 3 Abs. 3 a und e).

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(6) Für die Vertretung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten durch ehrenamtliche Stadträte wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und unbeachtet des Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro je Kalendertag der Vertretung gewährt. Bei kurzzeitiger Vertretung von weniger als einem Tag beträgt die Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro. Mehr als fünf Stunden Zeitaufwand am selben Tag gelten als ein Tag. Die gleiche Regelung gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen eines übertragenen Dezernates.

Die gleiche Regelung gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen eines übertragenen Dezernates.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates oder der Ortsbeiräte) erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Die Sitzungen der Fraktionen können auch digital oder per Telefon abgehalten werden. Es gelten die gleichen Regularien wie bei den Präsenzsitzungen.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen erhalten diese Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. Das Tagegeld bemisst sich nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Stadtverordneten-vorsteher/in die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Stadtverordneten-vorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
- (3) Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates und der Kommissionen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung des II. Nachtrages vom 13.12.2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, den 15. Juli 2022

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister